

Erstinformation für das Kurzarbeitergeld (Kug)

01

Personenkreis

Grundsatz: Anspruch haben versicherungspflichtig Beschäftigte

Umfang des Arbeitsausfalls:

Mindestens 1/10 der Arbeitnehmer (ausgehend vom Beschäftigtenstand incl. geringfügige AN / ohne Azubis) müssen im Kalendermonat jeweils mehr als 10 % Entgeltausfall haben



02

Höhe

Höhe des Kurzarbeitergeldes (60 % ohne Kinderfreibetrag/ 67 % mit Kinderfreibetrag) + SV-Beiträge. Freiwillige Zuschüsse zum Kug durch den AG sind möglich (natürlich ohne Erstattung)



03

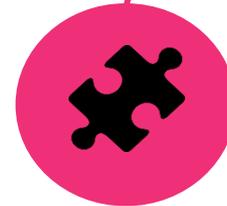
Vereinbarung mit den Arbeitnehmern

3.1) Betriebsrat vorhanden

Die Kurzarbeit muss mit dem Betriebsrat schriftlich vereinbart werden. Kurzarbeit ist erst ab Unterzeichnung einer Betriebsvereinbarung (BV) möglich. Dabei müssen auch evtl. tarifliche Ankündigungsfristen eingehalten werden. Evtl. Tarifvorgaben muss der Arbeitgeber zusammen mit dem Betriebsrat selbst prüfen. Es gibt kein Muster einer BV von der AA.

3.2.) Kein Betriebsrat vorhanden

Einzelvereinbarung mit den Mitarbeitern (Name, Unterschrift, Beginn). Es kann auch eine Unterschriftenliste aller betroffenen Personen sein.



04

Anzeige über den Arbeitsausfall

Die Anzeige über Arbeitsausfall ist immer in dem Monat zu stellen, in dem mit der Kurzarbeit begonnen wurde.

